Wien Donnerstag den 4. Jänner 1877. X. Jahrgang. Nr. 1.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien, Kohlmarkt Nr. 7.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Abonnement auf die „Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung" für das Jahr 1877.

Mit 1. Januar 1877 begann ein neues Abonnement auf diese Zeitschrift, der als **werthvolle Beilage die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes** in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben werden und beträgt das Jahres-Abonnement der Zeitschrift mit diesem Supplement 5 fl. = 10 Mark, ohne diese Zugabe, wie seither, jährlich 4 fl. = 8 Mark oder 1 fl. = 2 Mark pro Quartal. Um in der Zusendung keine Unterbrechung eintreten lassen zu müssen, erlauben wir uns die Bitte um gef. rechtzeitige Erneuerung des Abonnements, und zwar durch Postanweisung. Dabei wolle ausdrücklich angegeben werden, ob das Blatt **mit** oder **ohne** Beilage „Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes" erwünscht ist.

Inhalt.

Die inneren Factoren der Gesetzgebung *).

Die eigenthümliche Schwierigkeit in Fortbildung der ethischen Gestaltungen innerhalb eines Volkes vermittelst der legislatorischen Thätigkeit liegt keineswegs in der Dunkelheit oder Verborgenheit, oder Unbestimmtheit der obersten ethischen Grundsätze, von welchen dabei auszugehen ist, sondern in dem gleichzeitigen Dasein mehrerer solcher Grundsätze, welche sämmtlich bei Herstellung einer neuen Rechtsgestaltung berücksichtigt werden müssen und doch in ihrer Concurrenz miteinander collidiren. Deßhalb kann selbst das kleinste und geringfügigste Gesetz nicht in voller Consequenz eines dieser Principien abgefaßt werden; überall treten noch andere Principien mit ein, welche an sich die gleiche Berechtigung wie jenes haben und die volle und ausschließliche Geltung eines einzigen nicht gestatten. Alle Schwierigkeiten in der Abfassung der Gesetze liegen lediglich in dieser Collision von an sich gleichberechtigten Principien. Wäre dies nicht, käme es blos auf consequente Festhaltung eines Princips in der Politik und Rechtsbildung an, so wäre nichts leichter, als zu regieren und Gesetze zu geben.

*) M. vergl. J. H. Kirchmann. Ueber parlamentarische Debatten. Ein Vortrag. Berlin, Springer.

Man spricht so viel von Consequenz in der Gesetzgebung und doch ist sie auf keinem Gebiete so unmöglich wie hier. Hätten wenigstens die concurrirenden Principien in sich selbst das Maß ihrer Anwendbarkeit, zögen sie sich selbst die Grenze, über die hinaus sie auf ihre Geltung verzichteten, so wäre auch dann die Aufgabe des Gesetzgebers vielleicht noch schwierig, aber gliche dann doch der eines Astronomen, welcher zwar viele eintretende Störungen im normalen Laufe seiner Planeten mit in Rechnung zu ziehen hat, aber mit Hülfe seiner Formeln doch zu einem sichern Resultate gelangen kann. Allein die Lage des Gesetzgebers verliert diese Vergleichbarkeit mit der des Astronomen, weil alle ethischen Principien in sich selbst maßlos sind und deßhalb deren Abgrenzung gegen einander für den einzelnen concreten Fall außer ihnen fällt. Auch können für diese Abgrenzung nicht neue Regeln aufgestellt werden; entweder sind solche Hülfsregeln leere Tautologien und leere Beziehungsformeln, wie z. B. daß das wichtigere Princip oder das höhere, oder das umfassendere den Vorzug haben müsse; oder sind es materielle Regeln, so stehen andere ihnen gegenüber und die Unlösbarkeit der Collision überträgt sich auch auf sie. Mit solchen Hülfsmitteln kommt man nicht einen Schritt weiter, denn es fragt sich eben: Welches Princip ist in dem einzelnen Falle das höhere, und zweitens: Wie weit soll es das andere verdrängen? denn einiger Beschränkung muß jedes Princip, wie eben gezeigt worden, sich unterwerfen.

Somit erhellt, daß die letzte Entscheidung oder die bestimmte Abgrenzung der für das einzelne Gesetz einschlagenden Principien nicht mehr aus diesen oder sonstigen Regeln entnommen werden kann, sondern daß hier ein anderer nicht zum Gebiet des Wissens gehörender Factor eintritt, der diese letzte Entscheidung bestimmt, und dieser Factor ist, wie die Erfahrung lehrt nicht ein Wissen, nicht ein Begriff, nicht eine Regel, sondern das Gefühl, was sich in der Brust des Einzelnen mit den verschiedenen ethischen Principien in verschiedener Stärke verbunden hat und je nach dieser Stärke das Maß der Geltung der einzelnen Principien und ihrer gegenseitigen Abgrenzung für ihn bestimmt. Indem aber die verschiedene Stärke dieser Gefühle bei dem Einzelnen von den mannigfachsten Umständen bedingt ist, indem hier Temperament, Erziehung, Stand, gesellschaftliche Stellung, Lebensschicksale, Reichthum oder Armuth von dem entscheidendsten Einflusse sind, erklärt sich zunächst, wie trotz der Gleichheit und Bestimmtheit der ethischen Principien, von denen die einzelnen Mitglieder eines Parla-

ments bei der Gestaltung eines Rechtsverhältnisses ausgehen, und trotz der logischen Untadelloſigkeit ihrer Schlüſſe, sie dennoch in ihren Schlußresultaten sehr von einander abweichen können, und es zeigt sich weiter, daß, wenn nicht das Wissen, sondern die Gefühle die letzte entscheidende Stimme für diese Schlußresultate haben, es unmöglich ist, aus reinen Principien oder rein mittelst des Wissens und Denkens eine concrete Entscheidung innerhalb des ethischen Gebiets zu treffen.

Damit fällt für dieses Gebiet auch die Forderung an das Parlament auf eine rein sachliche Entscheidung seiner Debatten; vielmehr erhellt, daß die Entscheidung nach der Stimmenmehrheit hier nicht blos kein nothwendiges Uebel ist, sondern der Natur des hier wahrhaft entscheidenden Factors genau entspricht. Die Gefühle sind kein Wissen, sind kein Allgemeines, sondern untrennbar von der Persönlichkeit der Individuen und von zufälligen Umständen bedingt. Wo mithin mehrere Personen bei der Entscheidung mitzuwirken haben, da stehen sie als Personen sich alle gleich gegenüber und die Abstimmung nach Personen erscheint damit als gerechtfertigt. Mit anderen Worten: Wenn kein Gesetz gemacht werden kann, ohne daß dabei Collisionen zwischen Principien entschieden werden müssen; wenn diese Entscheidung im letzten Grunde nicht wieder aus Regeln oder Principien entnommen werden kann, sondern in den persönlichen Gefühlen liegt, und wenn diese Gefühle etwas durchaus Individuelles sind, so erhellt, daß man von einem Parlamente nichts Unmögliches verlangen kann, sondern daß bei einer Mehrheit von entscheidenden Personen auch nur das Gefühl der Einzelnen die letzte Entscheidung abgeben kann und daß demzufolge die Entscheidung der Collisionen, die Abgrenzung der einschlagenden Principien, d. h. die letzte bestimmte Gestaltung des Gesetzes nur durch Stimmenmehrheit erfolgen kann und muß. Wenn dieser Einfluß des Gefühls nicht immer deutlich hervortritt, ja die eben entwickelten Sätze vielen Bedenken begegnen werden, so liegt es theils darin, daß bei den meisten Menschen durch ihr Temperament, ihre Erziehung, ihre Erlebnisse u. s. w. bereits ihre Gefühle sich so fest und innig mit bestimmten ethischen Regeln verknüpft haben, daß der Einzelne sein Gefühl von der Regel gar nicht mehr zu trennen vermag, und das Uebergewicht, welches einzelne Regeln für ihn haben, als untrennbare Bestimmungen dieser selbst nimmt und deßhalb meint, rein sachlich sich zu entscheiden, wo doch in Wahrheit nur seine persönlichen Gefühle ihn leiten. Oder es liegt auch darin, daß in gewissen Fällen das überwiegende Gefühl sich bei sehr vielen Personen in so gleicher Weise mit demselben Princip verknüpft hat, daß man auch hier die persönliche Natur des entscheidenden Factors verkennt, wie dies z. B. bei einem ausbrechenden Kriege gewöhnlich ist, wo meist alle Parteien übereinstimmend die Sicherung und Selbstständigkeit des Vaterlandes jedem andern Princip voranstellen.

Wenn ein Volk mit irgend einer seiner bestehenden Rechtsgestaltungen nicht mehr zufrieden ist und nach Abhilfe verlangt, so ist dies immer ein Zeichen, daß entweder die Collision der bei solcher Einrichtung eingreifenden Principien nicht dem Gefühle des Volkes entsprechend gelöst worden ist, oder daß die Stärke der Gefühle, der gemäß die Abgrenzung der collidirenden Principien zu seiner Zeit richtig geschehen war, im Laufe der Zeit sich geändert hat und daß man deßhalb für das Princip, wofür jetzt das Gefühl stärker geworden ist, mehr Raum und für das schwächer gewordene weniger Raum verlangt. Ein Beispiel hierfür liefern die Gewerbeverfassungen früherer Jahrhunderte und der Gegenwart. Die Schwierigkeiten aller Gewerbeordnungen liegen in der Collision der Freiheit des Einzelnen zum unbeschränkten Gebrauche seiner Kräfte, mit der Sicherung des Publicums gegen schlechte Waare oder Arbeit und mit der Gemeinsamkeit der Interessen der ein einzelnes Gewerbe Betreibenden, welche zu einer Verbindung und Ordnung derselben treibt, die die Freiheit des Einzelnen beschränken muß. Im Mittelalter, wo die Concurrenz noch gering und dabei der Schutz der Staatsgewalt nur schwach war, verknüpfte sich das stärkere Gefühl mit den beiden letzteren Principien und es entstanden die Zünfte; in der Gegenwart ist dagegen das Gefühl für die persönliche Freiheit hier, wie auf den meisten Lebensgebieten, das stärkere geworden und deßhalb ist die Zunftverfassung gefallen; aber doch nicht ganz; man hat mehr oder weniger auch Schranken im Interesse der beiden letzteren Principien beibehalten, da kein Princip die andern ganz verdrängen kann. Die Gewerbeordnungen werden nie eines jener Principien ganz ignoriren können; aller Unterschied derselben im Laufe der Zeiten kommt nur daher, daß die Stärke der Gefühle, welche sich mit diesen Principien im Volke verbinden, wechselt. Dasselbe gilt für das Princip der Freiheit und der Ordnung überhaupt, deren Collision sich beinahe in jedem Gesetze und jeder öffentlichen Einrichtung nachweisen läßt.

Nichts ist vielleicht mehr geeignet, die dargelegte innere Entstehung der Gesetze und die Bedeutung der persönlichen Gefühle für deren letzte Gestaltung darzulegen, als daß auch bei den politischen Parteien des Landes und bei den parlamentarischen Fractionen die gleichen wirkenden Momente bestehen. Diese Parteien unterscheiden sich nicht darin, daß etwa die eine Partei in ihrem Programme und in ihren Beschlüssen Principien aufnähme und befolgte, welche von den andern Parteien völlig ausgeschlossen würden; nein, in den Principien stimmen alle überein, wie die Völker in den Tugenden; jede Partei will die Freiheit und auch die Ordnung, die Sicherung nach außen und die Entwickelung nach innen; jede will reformiren und auch erhalten u. s. w. Der Unterschied liegt lediglich darin, daß die verschiedenen Parteien diese Principien in eine verschiedene Rangordnung stellen; daß die eine mehr bereit ist, die Freiheit als die Ordnung, die Reform mehr wie die Erhaltung des Vorhandenen u. s. w. oder umgekehrt zu unterstützen. Prüft man dann die Begründung für diese verschiedene Rangordnung der betreffenden Principien näher, so zeigt sich daß sie immer nur auf die Rechtfertigung der bevorzugten Principien an sich hinauslaufen, aber nicht auf die Rechtfertigung des Maßes, in dem sie den andern, an sich nicht minder berechtigten Principien vorgehen sollen, während dies doch gerade die Hauptsache wäre. Daraus erhellt, daß auch hier diese Bevorzugung einzelner Principien nur auf den Gefühlen und Leidenschaften der die Partei bildenden Personen beruht. Daher das Pathos mit dem die Bedeutung der bevorzugten Principien dargelegt wird. Dieses Pathos, diese rednerischen Uebertreibungen gelten zwar den Parteigenossen als eine sachliche Begründung, allein für den ruhiger Denkenden verrathen sie vielmehr den Mangel einer solchen. Als der berühmte Oppositionsredner Fox in einer größern Gesellschaft in London wegen seiner Beredsamkeit mit den schmeichelhaftesten Anerkennungen überhäuft wurde, antwortete er: Ganz schön, but I am sure, I have never convinced any one of my adversaries. Nicht alle Parlamentsredner dringen so tief, wie hier Fox, in die Natur dieser Frage ein. Deshalb gehört zu einem guten Parteimann vor allem Leidenschaft (der θυμός des Plato), die dabei ganz edler Natur sein kann. Deshalb passen ältere und erfahrenere Männer, welche das Getriebe der Welt ruhiger anschauen, nicht mehr in diese Parteien und es war eine übertriebene Forderung des Sokrates daß jeder Bürger Partei im Staate ergreifen müsse. Deshalb begegnet es unbefangenen, in das Parlament neu eintretenden Mitgliedern, daß sie einem geschickten Redner beim Schluß seiner Rede zustimmen, und daß, wenn sein Nachmann das Gegentheil gleich geschickt ausführt, sie wieder diesem zustimmen und zuletzt so schwanken, daß sie selbst sich nicht entscheiden können. Dies liegt nicht in einem Mangel des Wissens und der Kenntnisse, sondern darin, daß sich bei ihnen das Gefühl noch nicht mit bestimmten Principien überwiegend verknüpft hat. Dies Gefühl gleicht genau dem Steuer des Schiffs, ohne dem es trotz der besten Bauart und der besten Takelage doch von den Winden hin und her getrieben wird.

Auf dieser Entstehung der Gesetze und des Rechtszustandes eines Landes beruht auch die Bevorzugung des Gewohnheitsrechts vor dem sogenannten geschriebenen Rechte, welche gerade bei den tiefsten Kennern des Rechts und seiner geschichtlichen Entstehung, wie bei Savigny, Hugo, Eichhorn, Puchta u. s. w, sich gezeigt hat, obgleich diese Männer selbst nur unvollkommen sich darüber Rechenschaft zu geben wußten. Wenn alle rechtlichen Einrichtungen aus einem Ausgleiche widerstreitender Principien hervorgehen und dieser Ausgleich nicht sachlich zu begründen ist, sondern nur aus den Gefühlen sich ableitet, und wenn er und folgeweise das Gesetz nur richtig ist, sofern es der Stärke dieser in einem Volke zu einer bestimmten Zeit bestehenden, mit den Principien verknüpften Gefühle entspricht, so erhellt, daß das richtige Maß dieses Ausgleichs durch die allmälige Herausbildung des Rechts aus der Gewohnheit sicherer getroffen werden werden muß, als durch den einzelnen Act eines Gesetzgebers oder Parlaments. Bei dem Gewohnheitsrecht geht das Recht aus dem Volke unmittelbar, oder aus dem Rechtsprechen der Gerichte, oder den Edicten der Prätoren, oder den Aussprüchen gelehrter Juristen hervor; es geht hier immer ein vielfaches und längeres Probiren der festen Gestaltung des Rechtssatzes oder der Institution vorher; man hat dadurch an dem Erfolge das sichere Mittel,

zu ersehen, ob die versuchte Ausgleichung der Principien den Interessen und Gefühlen der Betheiligten und des Volkes entspricht, und erst allmälig gelangt man auf diese vorsichtige und umsichtige Weise zu derjenigen Gestaltung, welche diese Bedingung für dieses Volk und diese Zeit am besten erfüllt. Indem diese Gestaltung dann von dem Volke selbst instinctiv zu einem Rechtsatze erhoben wird, liegt darin unmittelbar das Zeugniß des Volkes selbst, daß der Satz diese Bedingung erfüllt. Alle diese Garantien fehlen den legislatorischen Acten der gesetzgebenden Gewalten. Die größte Gelehrsamkeit und aller Reichthum des Wissens, den ein Parlament oder Staatsrath in sich vereinigt, reichen hier nicht aus, weil die wahre Lösung nicht aus dem Gebiete des Wissens, sondern aus dem des Gefühls entnommen werden muß.

Mittheilungen aus der Praxis.

Zulässigkeit der Verwendung von Privattechnikern als behördliche Sachverständige bei Wasserbau-Commissionen.

Eine Bezirkshauptmannschaft in Schlesien verwendete Privattechniker zur Ermittelung der zulässigen Wasserstandshöhe bei Triebwerken und Stauanlagen, nahm insbesondere zu diesem Geschäfte Bahningenieure. Sie that dies namentlich aus dem Grunde, weil geprüfte Civilingenieure nicht zu haben und die technischen Beamten durch anderweitige Berufsgeschäfte *) verhindert waren.

Gegen eine solche Verwendung von Privattechnikern protestirte die Domainenkammer in . . . , da dieses mit dem Wasserrechtsgesetze nicht vereinbarlich erscheine und derlei Amtshandlungen bei einem allfälligen Rechtsstreite angefochten werden könnten. Allein die Bezirkshauptmannschaft und die Landesstelle wiesen den Protest als unbegründet zurück, weil das Wasserrechtsgesetz die Qualification eines Staatsbeamten bei den zu solchen technischen Amtshandlungen zu verwendenden Sachverständigen nicht fordere.

Dawider recurrirte die Domainenkammer und suchte zu deduciren, daß auf die Staumaßsetzung nicht § 84**) des schlesischen Wasserrechtsgesetzes, sondern nur die Verordnung vom 20. December 1872 anzuwenden sei und daß aus § 10 und 12***) dieser Verordnung, sowie aus der mit Landesgesetz vom Jahre 1861 erfolgten Einführung des Instituts der autorisirten Civilingenieure folge, daß, wo nicht letztere in Verwendung kommen, Staatstechniker zu verwenden seien, was in einem so wichtigen Geschäfte wie dem in Frage stehenden um so mehr der Fall sei.

Indessen das k. k. Ackerbauministerium wies laut Erlasses vom 13. December 1876, Z. 13687, den Recurs in der Erwägung zurück; „erstlich, daß weder aus den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes, noch aus der Verordnung über die Setzung der Staumaße, noch endlich aus anderen Normen die ausschließliche Verwendung von Staatstechnikern oder autorisirten Civilingenieuren als Sachverständige in Angelegenheiten des Wasserrechts abgeleitet werden könne, sodann daß eine diesfällige Verwendung der Staatstechniker, soweit die vorhandenen Kräfte ausreichen, ohnehin verfügt werde, endlich daß es ja auch den Parteien freistehe, um solchen Amtshandlungen die Sicherheit eines richtigen technischen Vorganges zu verschaffen, sich durch Techniker vertreten zu lassen oder Techniker als Beiräthe zuzuziehen.“ E — e

Die zeitweilige Abwesenheit aus einem Aufenthaltsorte kann nicht als eine Unterbrechung des Aufenthaltes im Sinne Punkt 2 des § 19 des Heimatgesetzes angesehen werden.

Eingeleitete Erhebungen ergaben, daß die Eheleute C. als heimatlos im Sinne der §§ 18 und 19 des Heimatgesetzes einer Gemeinde zugewiesen werden müssen. Da Josef C. im Auslande, nämlich zu Treviglio im Königreiche Italien im Jahre 1828 geboren und im Jahre 1850 zu Bergamo zum Militär abgestellt wurde, konnten bei der Zuweisung die Punkte 1 und 3 des § 19 nicht berücksichtigt werden und müßte die Zuweisung entweder nach Punkt 2 des § 19 des Heimatgesetzes zu dem längsten Aufenthaltsorte oder falls ein solcher nicht zu constatiren wäre, nach Punkt 4 des § 19 zu jener Gemeinde, in der das Heimatsrecht zur Frage kam, erfolgen.

Die bezüglich des längsten Aufenthaltes gepflogenen Recherchen ergaben daß Josef C. seit seiner mit Allerhöchster Entschließung vom 4. December 1869 laut des Reichskriegsministerialerlasses ddo. 10. December 1869, Abth. 1. Nr. 10 113 mit dem Charakter eines k. k. Oberlieutenants ad honores erfolgten Pensionirung, von welchem Zeitpunkte an C. seinen Aufenthalt freiwillig nehmen konnte, 19 Monate zu Stein in Nieder-Oesterreich, sodann 9 Monate zu Krems, sodann über 7 Monate zu Klagenfurt, 6 Monate in Görz, $5\frac{1}{2}$ Monate in Triest u. s. w. sich aufgehalten hat.

Mit Rücksicht auf die längste Dauer seines Aufenthaltes in Stein hat die k. k. Bezirkshauptmannschaft in Krems ddo. 25. November 1875 den Josef C. nach Stein zugewiesen. Gegen diese Entscheidung recurrirte die Gemeinde Stein.

Die k. k. nieder-österr. Statthalterei erhob, daß C. wohl während der oben angegebenen Zeiträume in Stein und Krems seinen Wohnsitz gehabt, sich aber nicht ununterbrochen in diesen beiden Städten aufgehalten habe. (Punkt 2 des § 19 des Heimatgesetzes). Dieser Anforderung entsprach aber der nächst längste Wohnsitz des C., nämlich zu Klagenfurt, da selber sich laut Note des dortigen Magistrates vom 24. Juli 1875 ebendaselbst im Jahre 1872 vom Monate April bis October aufgehalten hat. Es wurde demnach von der k. k. n. ö. Statthalterei an die k. k. Landesregierung in Klagenfurt das Ansuchen um Zuweisung der Eheleute C. nach Klagenfurt gestellt und dieses Ansuchen damit begründet, daß für eine Zuweisung nach Stein oder Krems alle Anhaltspunkte fehlen, indem aus den unglaubenswürdigen und sich widersprechenden Aussagen der Eheleute C. nur so viel constatirt werden könnte, daß ihr Aufenthalt in Krems und Stein ein unterbrochener gewesen, daß aber der Punkt 2 des § 19 des Heimatgesetzes ausdrücklich von ununterbrochenem Aufenthalte spreche, welches Wort in obgenanntem Gesetze streng von „Wohnsitz“ geschieden sei.

Die k. k. Landesregierung in Klagenfurt wollte jedoch diese strenge Scheidung nicht gelten lassen und meinte, es müsse um einen Aufenthalt für unterbrochen ansehen zu können, zugleich die Absicht der förmlichen Niederlassung an einem anderen Orte zu Tage treten.

Das Ministerium des Innern hat bei den divergirenden Anschauungen zwischen der Statthalterei und Landesregierung unterm 22. October 1876, Z. 13.883 dem Recurse der Gemeinde Stein gegen die bezirkshauptmannschaftliche Entscheidung vom 25. November 1875 im Grunde des § 40 (letztes Alinea) des bezeichneten Gesetzes keine Folge gegeben und das angefochtene Erkenntniß bestätigt, „weil Josef C. sich seit seiner im December 1869 stattgefundenen Pensionirung bis zu dem Zeitpunkte, in dem die Frage seiner Zuständigkeit anhängig gemacht worden ist, am längsten und zwar vom November 1869 bis zum Juli 1871 in Stein freiwillig aufgehalten hat und die zeitweilige kurze Entfernung aus diesem Aufenthalte, beziehungsweise Wohnorte in der bethätigten Absicht, denselben nicht zu verlassen, nicht als eine Unterbrechung im Sinne des § 19 Absatz 2 des Heimatgesetzes vom 3 December 1863, R. G. Bl. Nr. 105 angesehen werden kann.“

W.

Ehehinderniß § 63 a. b. G. B.
Eine zwischen österreichischen Staatsbürgern im Auslande eingegangene, nach den Gesetzen des Auslandes giltige Ehe erzeugt nur dann rechtliche Wirkungen im Inlande, wenn die Brautleute nach österreichischem Rechte die persönliche Fähigkeit zur Eheschließung besaßen.
Wesen und Bedingung der Auswanderung.

Johann P., am 29. October 1839 zu Cormons im Görzer Kreise geboren, empfing am 21. und 28. August und 30. October 1859 die höheren Weihen, wurde Pfarrcooperator in seiner Vaterstadt und kam hierauf in dieser Eigenschaft nach Grado. Im Jahre 1863 lernte er in Cormons die am 13. August 1840 dort geborene Dominica C. kennen, welche sich auf sein Zureden im Jahre 1868 nach Venedig begab, wohin er ihr nachfolgte. Er trat dortselbst zur evangelischen Religion über und wurde am 10. April 1868 in das Verzeichniß der Mitglieder der evangelischen Gemeinde als deren wirkliches Mitglied eingetragen.

*) Im Recurse wurde gesagt, daß die technischen Beamten als staatsanwaltschaftliche Functionäre bei den Bezirksgerichten verwendet würden.

**) Im § 84 des schles. W. G. ist von „Sachverständigen“ überhaupt die Rede.

***) Die Besitzer der Triebwerke und Stauanlagen haben den Zeitpunkt der beabsichtigten Aufstellung des Staumaßes der politischen Bezirksbehörde rechtzeitig anzuzeigen, welche letztere, wenn sie nach Maßgabe der Wichtigkeit der eintretenden Interessen die Leitung des Aufstellungsacts nicht sich selbst vorbehält, zur diesfälligen Intervenirung die Ortspolizeibehörde anzuweisen hat. In diesem Falle hat die Aufstellung jedenfalls unter Beiziehung eines behördlich autorisirten Civilingenieurs zu geschehen. . . . (§ 10); staatsbehördliche Ueberwachung (§ 12.)

Allein bald trat er aus dieser Kirche wieder aus, worauf der Kirchenrath in der Versammlung vom 1. October 1868 ihn aus dem Verzeichnisse der Religionsgenossen zu streichen beschloß. Er ward wieder Katholik, schloß am 29. October 1868 im Amte des Civilstandes in Mailand die Ehe mit Dominica C., kehrte am 3. März 1869 mit ihr nach Oesterreich zurück und wohnte ungefähr vier Monate bei deren Eltern in Cormons, worauf er neuerdings in den geistlichen Stand eintrat, einige Zeit im Kapuzinerkloster zu Görz verweilte, und endlich als Missionär nach Australien reiste.

Aus dieser Ehe waren zwei Kinder entsprossen: ein Knabe, der aber todt auf die Welt kam, und ein Mädchen, welches in Mailand auf den Namen Eugenia Elvira getauft und bei der später erfolgten Rückkehr der Eltern nach Oesterreich dortselbst zurückgelassen wurde. Johann P., von dem Gemeindeamte in Cormons, nach seiner Rückreise dahin, vernommen, erklärte, er erachte, er sei österreichischer Unterthan. Die Gemeinde Mailand machte in der Folge eine Forderung von 106 Francs für die Verpflegung des dort zurückgebliebenen Kindes geltend und verlangte gleichzeitig, daß die Eltern zur Uebernahme des Kindes aufgefordert werden sollten, worauf die um ihre Vermittlung angegangene italienische Gesandtschaft in Wien sich an das k. und k. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten wendete. Die Sache wurde der küstenländischen Statthalterei zur geeigneten Verfügung übermacht. Diese ersuchte mit Note vom 20. Juni 1871, Z. 4512, im Sinne des § 37 des Gesetzes, betreffend die Regelung der Heimatsverhältnisse, vom 3. December 1863, Nr. 105 R. G. Bl., das Landesgericht in Triest, über die eheliche oder außereheliche Geburt des vorerwähnten Kindes zu entscheiden, worauf dieses erwiederte, es müsse das gesetzliche Verfahren auf Untersuchung der Giltigkeit oder Ungiltigkeit der von Johann P. und Dominica C. geschlossenen Civilehe eingeleitet und darüber mit Urtheil erkannt werden, wozu aber das k. k. Kreisgericht in Görz berufen sei. Ueber Bericht des letzteren erkannte jedoch das k. k. Oberlandesgericht in Triest mit Verordnung vom 3. August 1871 Z. 4081, es sei das k. k. Landesgericht in Triest in der Sache zuständig und verordnete demselben, von Amtswegen zu verfahren und zu erkennen. Es wurde sohin Dr. T. zum Curator des abwesenden Johann P., Dr. C. zum Vertheidiger des Ehebandes, und Dr. V. zum Curator der minderjährigen Eugenia Elvira bestellt.

Sowohl Dominica C., als auch der Vertheidiger des Ehebandes und der Curator der Eugenia Elvira behaupteten die Giltigkeit der Ehe: denn Johann P. und Dominica C. seien zur Zeit der Eingehung der Ehe italienische Unterthanen gewesen, daher italienische Gerichte allein über den Rechtsbestand dieser Ehe zu entscheiden berufen seien; Johann P. sei damals Mitglied der evangelischen Religionsgesellschaft, somit nicht mehr katholischer Priester, ja nicht einmal Katholik, und darum auch nicht den Satzungen der katholischen Kirche unterworfen gewesen. Die Behauptung, er sei vorher bereits zu dieser Kirche zurückgetreten, sei nicht erwiesen. Das italienische bürgerliche Gesetzbuch kenne nicht das Ehehinderniß der höheren Weihen. Es wurden die in Italien vorgeschriebenen Vorschriften beobachtet, die Ehe sei demnach giltig und rechtswirksam. Da im gegebenen Falle das italienische Gesetz maßgebend sei, müsse diese Ehe auch in Oesterreich für giltig erklärt werden. — Dagegen begehrte der Curator des abwesenden Johann P., es sei die Ehe für ungiltig zu erklären, weil dieser zur Zeit der Eheschließung österreichischer Unterthan gewesen, sich zur katholischen Religion bekannt und nach § 63 a. b. G. B. zur Eingehung eines Ehevertrages unfähig gewesen sei.

Mit Urtheil vom 1. December 1875, Z. 9423, ward die Ehe vom k. k. Landesgerichte in Triest für ungiltig erklärt.

Ueber die von dem Vertheidiger des Ehebandes ergriffene Appellation bestätigte das k. k. küstenländische Oberlandesgericht in Triest mit Urtheil vom 13. Jänner 1876, Z. 4714, das erstrichterliche Erkenntniß in Wesenheit aus den von der ersten Instanz angeführten Gründen.

Auch der k. k. oberste Gerichtshof bestätigte mit Urtheil vom 16. Mai 1876, Z. 4663, über die außerordentliche Revisionswerbung des Vertheidigers des Ehebandes die angefochtenen unterrichterlichen Erkenntnisse, und zwar aus den nachstehenden die Gründe der unteren Instanzen zusammenfassenden Gründen: „Dadurch, daß Johann P. im Jahre 1868 nach Italien übersiedelte, verlor er nicht die schon vermöge der Geburt im Sinne des § 28 a. b. G. B. von ihm erworbene österreichische Staatsbürgerschaft, denn die in dem durch das Staatsgrundgesetz vom 21. December 1867, Nr. 142 R. G. Bl. nicht aufgehobenen § 1 des kaiserl. Patentes vom 24. März 1832, Z. 2557 J. G. S., enthaltene Bedingung, unter welcher allein ein Abwesender als ausgewandert angesehen werden darf, trifft hier nicht zu. Darum muß die Giltigkeit der am 29. October 1868 zwischen Johann P. und Dominica C., ebenfalls einer österreichischen Staatsbürgerin, in dem Amte des Civilstandes der Stadt Mailand eingegangenen Ehe in Betreff der persönlichen Fähigkeit, einen Ehevertrag schließen zu dürfen, nach dem österreichischen Gesetze beurtheilt werden, (§ 4 a. b. G. B.). Nun ist es aber unwiderleglich erwiesen, daß im August und October 1859 Johann P. die höheren Weihen empfing, so daß der Giltigkeit der erwähnten Ehe das im § 63 a. b. G. B. aufgestellte trennende Hinderniß der höheren Weihen entgegensteht. Wenn auch Johann P., zufolge Erklärung des Pastors der italienischen evangelischen Genossenschaft vom 11. Juni 1875, am 10. April 1868 zum evangelischen Religionsbekenntnisse, wozu er kraft des bezogenen Staatsgrundgesetzes zweifelsohne berechtigt erscheint, übergetreten war, so vermochte der Austritt aus der katholischen Kirche, selbst wenn dieser mit Beobachtung der damals in Wirksamkeit gewesenen gesetzlichen Vorschriften erfolgt wäre, dennoch nicht das dem Stande des Johann P. anhaftende öffentliche Ehehinderniß zu beheben (§§ 63, 94 a. b. G. B.). Ja dieses Hinderniß hätte auch dann noch bestanden, wenn Johann P. zur Zeit der Eheschließung noch nicht zur katholischen Kirche zurückgetreten gewesen wäre, sei es, weil er aus dem Gesetze vom 25. Mai 1868, Nr. 49 R. G. Bl., nicht die Fähigkeit erlangte, einen Ehevertrag eingehen zu können, sei es, weil durch das Gesetz vom 25. Mai 1868, Nr. 47 R. G. Bl., die von dem bürgerlichen Gesetzbuche aufgestellten Ehehindernisse aufrecht erhalten wurden. Da nun dieses Ehehinderniß nicht behoben werden kann, so erscheinen die geschöpften unterrichterlichen Erkenntnisse vollkommen gerechtfertigt. Sie mußten daher bestätigt werden."

Personalien.

Seine Majestät haben dem technischen Referenten der Direction für Staatseisenbahnbauten Hanns Plank und dem Oberingenieur Karl Herrmann jedem das Ritterkreuz des Franz-Josef-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben dem Sectionschef im Finanzministerium Dr. Josef Ritter v. Bezecny taxfrei den Orden der eisernen Krone zweiter Classe verliehen.

Seine Majestät haben dem Vorstande des Minist.-Rechnungs-Departements im Handelsministerium, Regierungsrathe Heinrich Boruzky taxfrei den Orden der eisernen Krone dritter Classe, dem Rechnungsrathe Raimund Pößl das Ritterkreuz des Franz-Josef-Ordens und dem Rechnungsrevidenten desselben Ministeriums Johann Hawlisch das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Seine Majestät haben dem Statthaltereirathe bei der oberösterreichischen Statthalterei Alexander Ritter v. Mor zu Sunegg und Morberg den Titel eines Hofrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem bei der k. k. Familienfondsgüter-Direction angestellten Bau-Ingenieur Ludwig Richter den Titel eines Oberingenieurs und dem Ingenieuradjuncten derselben Direction Theodor Jachimowicz den Titel eines Ingenieurs verliehen.

Erledigungen.

Bezirkscommissärsstelle im Innsbrucker Verwaltungsgebiete in der neunten Rangsclasse bis 10. Jänner. (Amtsbl. Nr. 296.)

Bezirkssecretärsstelle bei den politischen Behörden in Krain mit der zehnten Rangsclasse bis Ende Jänner. (Amtsbl. Nr. 296.)

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Pistori.